

Baupublikation Oberriedgässli 4, 4a, 6

Baupublikation Oberriedgässli 4, 4a, 6

Sektor A: Umbau und Sanierung der best. Gebäude Oberriedgässli 4 und 6, Rückbau Schopf Oberriedgässli 4a und Ersatz durch Neubau Werkstatt, Verkaufs- und Schulungsgebäude für Bike-Park Oberried, Provisorien während der Bauzeit. Erstellung und Betrieb Bike Park auf Sektoren B (Dirtpark), C (Cross), und D (Technischer Spielplatz)

Gesuchsteller:	Thömus AG, Oberriedgässli 6, 3145 Niederscherli
Projektverfasser:	Rykart Architekten AG, Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld
Ort:	Oberriedgässli 4, 4a, 6, 3145 Niederscherli
Parzellen:	745, 1302 --> Geoportal
Bauvorhaben:	Sektor A: Umbau und Sanierung der best. Gebäude Oberriedgässli 4 und 6, Rückbau Schopf Oberriedgässli 4a und Ersatz durch Neubau Werkstatt, Verkaufs- und Schulungsgebäude für Bike-Park Oberried, Provisorien während der Bauzeit. Erstellung und Betrieb Bike Park auf Sektoren B (Dirtpark), C (Cross), und D (Technischer Spielplatz).
Nutzungszone:	Zone mit Überbauungsordnung 21/01 Bike-Park Oberried / Landwirtschaftszone
Ausnahme:	Art. 24 RPG für das Bauen ausserhalb des Baugebietes (für das Provisorium während der Bauzeit)
Schutzzone:	Ortsbildschutzgebiet 5.8
Inventar:	- Oberriedgässli 4 erhaltenswertes K-Objekt gem. kom. und kant. Inventar - erhaltenswerte Baugruppe Nr. 34 - erhaltenswerte Einzelobjekte E8, Hecke G3
Gewässerschutz:	Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem an die öffentliche Kanalisation. Abwasseranschluss an die ARA. Ein Teil des Regenwassers wird für den Bike Waschplatz genutzt. Gedrosselte Einleitung in den Oberriedbach. Das Regenwasser vom Bike-Park versickert. Gewässerschutzzone B.

Einsprachefrist: bis und mit 18. Januar 2019

Öffentliche Auflage:

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während der Öffnungszeiten (Mo - Fr, 08.00 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat Köniz einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die dem Bauinspektorat Köniz innert der Einsprachefrist nicht eingereicht werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a des Baugesetzes).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bauinspektorat Köniz